

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
A-1011 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
e-mail: christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 13/0-ZD/13

Datum: 31.01.2013

**Betreff: Entwurf eines Energieeffizienzpaketes, Energie - Logistik;
leitungsggebundene Energien**

Stellungnahme der Bundesanstalt „Statistik Österreich“

Zu GZ BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wie folgt Stellung:

Zu § 27 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EnEffG

Die Bundesanstalt regt folgende Änderung des § 27 an:

Energieeffizienzstatistik

- (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann durch Verordnung statistische Erhebungen und die Erstellung von Statistiken im Bereich der Energieeffizienz anordnen. Das Bundesstatistikgesetz 2000 ist dabei anzuwenden.*
- (2) Die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 23 sowie die E-Control haben elektronisch der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Energiestatistikbereich erforderlichen Daten zu übermitteln.*

Begründung:

Zu Abs. 1:

Da dieses Bundesgesetz die Energieeffizienz zum Gegenstand hat, sollten die Überschrift und der Abs. 1 auf die Statistikerstellung in diesem Bereich eingeschränkt werden, oder der Abs. 1 überhaupt gestrichen werden. Das deshalb, da der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend jedenfalls auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 2000, ohne dass es einer zusätzlichen gesetzlichen Bestimmung in einem anderen Bundesgesetz bedarf, statistische Erhebungen und die Erstellung von Statistiken im Energiebereich durch Organe der Bundesstatistik anordnen kann.

Zu Abs. 2:

Die in diesem Zusammenhang erfassten statistischen Daten werden von der Bundesanstalt für die Erstellung der europäisch mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik angeordneten Berichtspflichten benötigt. Daher sollte mit dieser gesetzlichen Bestimmung jedenfalls eine elektronische Übermittlung dieser Daten seitens der genannten Stellen an die Bundesanstalt vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin (elektronisch gefertigt)